

Beruf & Karriere

Anzeigenannahme
Telefon: (089) 5306 - 666
Fax: (089) 5306 - 640
Internet: merkur.de

Ihr Print- und Online-Stellenmarkt
für München und Oberbayern
jobs.merkur.de



Vom Lohn bis zur Kündigungsfrist

Worauf Beschäftigte von Zeitarbeitsfirmen bei Verträgen achten sollten

Zeitarbeit boomt. Den Unternehmen bringt die flexible Beschäftigung viele Vorteile. Für die Leiharbeiter sieht es in der Regel weniger rosig aus. „Ob Lohn, Zufriedenheit, Beschäftigungssicherheit oder -dauer: Leiharbeiter schneiden in all diesen Bereichen schlechter ab als andere Arbeitnehmer“, kritisiert Toralf Pusch von der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung.

Wolfram Linke sieht flexible Beschäftigung hingegen als Chance. Der Sprecher des Interessenverbands Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ) glaubt, dass Zeitarbeit ein Sprungbrett ist. „Da werden Naturtalente entdeckt und können dann Karriere machen.“ Die Zeitarbeit kann zu einer Festanstellung führen – das nennt sich Klebeeffekt. Einigen Studien zufolge bleiben 7 bis 14 Prozent der Leiharbeiter kleben, die Branche selbst geht von rund 30 Prozent aus.

Gerade beim Lohn müssen Leiharbeiter aber Abstriche machen. Durchschnittlich war ihr Gehalt im Jahr 2013 um 43 Prozent niedriger als das anderer sozialversicherungspflichtig Beschäftigter. Dabei gilt eigentlich das Prinzip: gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit.

In der Praxis sieht das allerdings oft anders aus. Denn sobald ein wirksamer und einschlägiger Tarifvertrag vorliegt, gilt das, was darin vereinbart wurde. Diese Regelung nennt sich Tariföffnungsklausel. „Würde keine Gewerkschaft einen Tarifvertrag mit den Zeitarbeitsfirmen abschließen, würden Leiharbeiter das gleiche Gehalt bekommen wie Stammmitarbeiter“, erklärt Harald



Von der Metallindustrie bis zum Fensterputzen: Zeitarbeiter werden in vielen Bereichen eingesetzt. Beim Lohn müssen sie oft Abstriche machen – sie sind aber nicht ohne Rechte. Foto: dpa

Klinke vom Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte. Wer also das Glück hat, bei einer Zeitarbeitsfirma ohne Tarifvertrag angestellt zu sein, kann den gleichen Lohn wie seine Kollegen im Entleihunternehmen

kommen“, sagt der Arbeitsrechtler Matthias Reichwald. Wer vermutet, dass sie mehr Gehalt bekommen, dem hilft das Gesetz. Es gibt einen Auskunftsanspruch – der Arbeitnehmer hat ein Recht darauf, das Gehaltsniveau im Entleihunternehmen zu kennen. „Das sollte man notfalls einklagen“, rät Reichwald.

Wie viel Geld Zeitarbeiter verdienen, wenn sie nicht in einer Entleihfirma arbeiten, muss im Arbeitsvertrag mit der Verleihfirma stehen.

Das Gehalt darf nicht niedriger sein als die derzeit in der Leiharbeit geltenden Untergrenzen von 8,80 Euro im Westen und 8,20 Euro im Osten. Mit der Verleihfirma entsteht ein unbefristetes Arbeits-

verhältnis. „Sie ist verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und den Lohn im Krankheitsfall zu zahlen“, erklärt Harald Klinke. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Drohen im Entleihunternehmen betriebsbedingte Kündigungen, ist das schlecht für Leiharbeiter. „Wenn man feststellen kann, dass ein Leiharbeiter auf einer vergleichbaren Position arbeitet wie ein Festangestellter, kann das Unternehmen betriebsbedingte Kündigungen vermeiden, indem es Leiharbeiter reduziert“, erklärt Reichwald.

Doch Leiharbeiter haben im Entleihunternehmen auch Rechte. So dürfen sie etwa an Betriebsversammlungen

teilnehmen, Sprechstunden aufsuchen und – wenn die Überlassung länger als drei Monate vorgesehen ist – schon ab dem ersten Tag in der Firma den Betriebsrat wählen. Allerdings können sie dort selbst keine Betriebsräte sein.

Endet das Arbeitsverhältnis mit der Entleihfirma, steht Zeitarbeitern ein Arbeitszeugnis zu. Allerdings ist nur die Zeitarbeitsfirma dazu verpflichtet. „Und die wissen ja gar nichts von der Arbeit des Leiharbeiters“, so Reichwald. Deshalb müssen sie die Informationen beim Entleihunternehmen einholen – das hat Mitwirkungspflichten und muss Auskunft geben.“ JULIA NAUE

Woche für Woche:

Rund 300 Jobangebote in Ihrer Zeitung und 15000 Angebote online unter jobs.merkur-online.de

verlangen. „Das ist aber oftmals schwer, weil man ja gar nicht weiß, was die be-

BERUFSBILDER

Die Zeiten ändern sich – das gilt auch für den Arbeitsmarkt. Ausbildungsberufe werden daher immer wieder modernisiert und dem Trend der Zeit angepasst. So trat Mitte 2014 eine neue Ausbildungsordnung der Kaufleute für Versicherungen und Finanzen in Kraft. „In der modernisierten Ausbildung wird mehr Wert auf Beratungs- und Verkaufskompetenzen gelegt. Besonders bei Produkten zur Vorsorge sollen die Kenntnisse der Kauffrauen und -männer erweitert

die zukünftigen Kaufleute nun auf eine Fachrichtung spezialisieren. Zur Wahl stehen die Finanzberatung oder der Bereich Versicherung.

Wer Versicherungskaufmann oder -frau werden will, entscheidet sich für eine anspruchsvolle Ausbildung.

Sei es die Unfallversicherung vor dem Skiurlaub, die Gebäudeversicherung fürs Eigenheim oder die ganz private Altersvorsorge – die Kaufleute beraten und betreuen private und gewerbliche Kunden bei Versicherungsfragen bedarfs- und situationsgerecht. Dabei sind die verschiedensten Einsatzgebiete denkbar: vom Kreditinstitut bis hin zur Arbeit beim Versicherungsmakler.

Die Ausbildung verläuft dual, das heißt, Aubis müssen neben der Arbeit im Betrieb drei Jahre weiter die Schule besuchen. „Bewerbungen von Abiturienten sind bei ausbildenden Unternehmen zwar gerne gesehen, jedoch gibt es rein rechtlich keine Mindestanfor-

derungen, was den Schulabschluss angeht“, so Timm.

Karin Rottke, Ausbildungsleiterin bei der Continentalen weiß: „Schwerpunktmäßig bewerben sich bei uns Abiturienten und Leute mit Fachabitur, aber auch Realschüler.“ Hauptschüler hätten allerdings keine Chance, weil ihre Schulbildung nicht reiche, um die Ausbildungsinhalte zu stemmen. Bei Bewerbern werde besonders auf die Zeugnisnoten in den Hauptfächern Deutsch und Mathematik geachtet, erklärt Rottke. Darüber hin-



aus seien gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, sicheres

Auf-tre-ten und ein ansprechendes Erscheinungsbild entscheidend. Eine Altersgrenze für Bewerber gibt es in diesem Beruf generell nicht.

Wer sich für den Job interessiert, sollte vor allem gut mit Menschen umgehen können, denn Versicherungskaufleute haben viel Kundenkontakt. „Es ist ganz wichtig, sich im Umgang mit Menschen wohlfühlen. Man braucht gute Kommunikationsfähigkeiten. Eine Vorliebe für Zahlen schadet aber auch nicht“, sagt auch Nina Markert vom Bildungsverband der Versicherungswirtschaft (BwV) in München. Ausbildungsvergütung und Übernahmechancen sind dafür relativ hoch. TXN+P/LK



Viel Kundenkontakt: Versicherungskaufleute sollten sich im Umgang mit Menschen wohlfühlen. Fotos: PM/DeKlofenak/bloomua (oben)

FIT IM BERUF

Beleidigungen auf keinen Fall persönlich nehmen

Pöbelt ein Kunde Mitarbeiter etwa am Telefon an, ist das für viele schwer auszuhalten. Er ist mit der Leistung der Firma unzufrieden, doch man selbst bekommt alles ab. Manchen zieht das völlig herunter. In so einer Situation hilft es, sich klarzumachen: „Der meint nicht mich persönlich, ich bin nur der Träger des Systems“, sagt Heike Schambortski. Sie ist Leiterin der Präventionskoordination der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Bei der Antwort hilft es, ganz bewusst in die Rolle des Vertreters der Firma zu schlüpfen – und persönliche Emotionen außen vor zu lassen. Um die Situation für einen selbst so stressfrei wie möglich zu beenden, ist es außerdem gut, dem aufgebrachten Gegenüber nicht zu widersprechen. Wer ihm stattdessen ohne Vorbehalte zustimmt, nimmt ihm häufig den Wind aus den Segeln. Dann sucht man am besten gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten. DPA



Mensch ärgere Dich nicht: In der Kundenkommunikation sollte man Emotionen außen vor lassen. Foto: PM/Gennadi Jurastow

BLICKPUNKT ARBEITSRECHT

Fehlender Arbeitsschutz kann teuer werden

Für Selbstständige kann es teuer werden, wenn sie auf Sicherheitsmaßnahmen an der Arbeitsstelle verzichten. Im Falle eines Unfalls können sie verpflichtet sein, der Berufsgenossenschaft Aufwendungen für einen verunglückten Mitarbeiter zurückzuerstatten. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin und bezieht sich auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg (Az.: 14 U 34/14).

In dem verhandelten Fall hatte sich ein Arbeitnehmer auf einer Baustelle schwer verletzt. Er arbeitete auf dem Flachdach eines Werkstattneubaus. Das Dach war mit Platten bedeckt, in das die Arbeiter rund fünf Quadratmeter große Löcher sägten. Später sollten sie dort Lichtkuppeln einsetzen. Nachdem die Löcher gesägt worden

waren, deckten die Arbeiter das Dach mit einer Folie ab. Ein Mitarbeiter trat in eines der nicht sichtbaren Löcher und stürzte über drei Meter tief. Er erlitt schwerste Verletzungen, ist jetzt vollständig erwerbsgemindert und lebt in einem Pflegeheim.

Die Berufsgenossenschaft habe grundsätzlich ein Anrecht auf Rückerstattung, so die Richter. Darüber hinaus müsse der Arbeitgeber für zukünftige Aufwendungen aufkommen. Er habe die Bauarbeiten ohne Sicherheitsvorkehrungen durchführen lassen und damit gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Den Einwand des Unternehmens, eine Sicherung sei nicht möglich gewesen, wiesen die Richter zurück. Es sei nicht nachvollziehbar, warum etwa kein Gerüst unterhalb der Löcher im Dach aufgebaut worden sei. DPA



Für Selbstständige kann es teuer werden, wenn sie auf Sicherheitsmaßnahmen an der Arbeitsstelle verzichten. Foto: dpa

HEUTE:
Versicherungskaufleute

wer-den, damit sie besser und kundenfreundlicher beraten können, erklärt Petra Timm vom Personaldienstleister Randstad. In der dreijährigen Ausbildung können sich